

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung der Schweizerischen Alzheimervereinigung Sektion Zug am 18. September 2002 in Zug, genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Zug, im September 2002



Dr. med. Claudia Hess-Candinas
Präsidentin der ALZ Zug

Statuten der Schweizerischen Alzheimervereinigung Sektion Zug – ALZ Zug

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen 'Schweizerische Alzheimervereinigung Sektion Zug', nachstehend 'ALZ Zug' genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die ALZ Zug ist eine Sektion der Schweizerischen Alzheimervereinigung. Die Rechtsbeziehungen zwischen der ALZ Zug und der Schweiz. Alzheimervereinigung werden durch die Statuten der Schweizerischen Alzheimervereinigung und einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Art. 2

Der Sitz der Vereinigung ist im Kanton Zug.

Art. 3

Die Vereinigung bezweckt:

- den Zusammenschluss der Personen und Institutionen, die sich mit der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Krankheiten befassen, im Geiste der gegenseitigen Hilfe und Solidarität,
- die Beratung und Unterstützung der Personen, die an der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Krankheiten leiden, ihrer Familien und Angehörigen,
- die Information ihrer Mitglieder, der Ärzteschaft, der pflegerischen und sozialen Helfer und Helferinnen, der politischen Behörden und der Öffentlichkeit über Pflege- und Betreuungsorganisationen, sowie über den Stand der Forschung; Förderung der Information zwischen diesen Gruppen,
- den Anreiz zur Schaffung optimaler Pflege- und Betreuungsformen,
- die Förderung und Bildung von Angehörigen- und Selbsthilfegruppen,
- die Vertretung der Interessen der Patienten gegenüber der Öffentlichkeit.

Mitglieder

Art. 4

Die Vereinigung hat Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft in der ALZ Zug beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Schweiz. Alzheimervereinigung.

Über Aufnahme, Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Sektionsvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen Rücktrittserklärung, die dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres einzureichen ist oder aufgrund des Nichtbezahlens des Jahresbeitrages.

Organe

Art. 5

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Vereinsversammlung

Art. 6

Die Vereinsversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie kann im Laufe des Geschäftsjahres vom Vorstand zu einer oder mehreren ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss auch einberufen werden, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Tagesordnung der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Ist eine Statutenänderung vorgesehen, muss der vorgeschlagene Text der Einladung beigelegt werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin eintreffen.

Die Vereinsversammlung

- wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die anderen Mitglieder des Vorstandes und ernennt Ehrenmitglieder,
- wählt die Kontrollstelle,
- genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres, das Tätigkeitsprogramm und das Budget,
- nimmt Stellung zu allen Anträgen, die vom Vorstand oder einem Mitglied gemacht werden,
- ändert die Statuten und löst die ALZ Zug auf,
- fasst die Beschlüsse über alle der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Vereinigung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand umfasst zwischen 5 und 13 Mitglieder. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident oder eine Präsidentin,
- ein Kassier oder eine Kassiererin,
- mindestens ein Angehöriger oder eine Angehörige von Demenzkranken,
- weitere Mitglieder, insbesondere Personen, die persönlich oder beruflich mit der Tätigkeit der ALZ Zug verbunden sind.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selber. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre Auslagen können von der Vereinigung vergütet werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung der Vereinsversammlung,
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Alzheimervereinigung,
- die Beschaffung von finanziellen Mitteln und die Mitgliederwerbung,
- die Durchführung von Veranstaltungen, die den Zielen der Vereinigung entsprechen,
- die Ernennung eines Patronatskomitees und eines Beraterausschusses.

Der Vorstand hat die Kompetenz mit der Schweizerischen Alzheimervereinigung schriftliche Vereinbarungen einzugehen.

Kontrollstelle

Art. 8

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Kontrollstelle. Sie muss nicht Mitglied der Vereinigung sein.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Patronatskomitee und Beraterausschuss

Art. 9

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee bestellen, das die Arbeit der Sektion ideell unterstützt und aus Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, die im öffentlichen Leben über Einfluss und Beziehungen verfügen.

Der Vorstand kann einen Beraterausschuss bestellen, der sich aus Personen zusammensetzt, die sich beruflich mit der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Krankheiten befassen. Seine Mitglieder beraten den Vorstand in allen Fachfragen. Sie sind bei der Informationsarbeit behilflich.

Finanzen, Haftung

Art. 10

Die ALZ Zug verfügt über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche durch die Delegiertenversammlung der ALZ Schweiz festgelegt werden,
- Erträge aus den verschiedenen Tätigkeiten,
- Spenden, Schenkungen, Legate und Subventionen.

Die Verbindlichkeiten und die Haftung der Vereinigung sind ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt, unter Ausschluss der Haftung der Mitglieder.

Schlussbestimmungen

Art. 11

Die Auflösung der Vereinigung unterliegt den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im Falle einer Auflösung wird das Reinvermögen an die Schweiz. Alzheimervereinigung oder an eine gemeinnützige Institution mit vergleichbaren Zielen überwiesen.